



Delegiertenversammlung vom 21. November 2024

Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung nachfolgend Botschaft und Entwurf des Reglements für den Investitions- und Betriebskostenteiler:

1. Allgemeines

Die Festlegungen hinsichtlich Investitions- und Betriebskostenteiler innerhalb unseres Zweckverbandes sind im Grundsatz in unseren Statuten enthalten (vgl. § 26 – 30). Mit der Ansiedlung von Grosseinleitern innerhalb unseres Verbandsgebietes besteht nun aber in einzelnen Punkten Präzisionsbedarf. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Grosseinleiter beim Investitionskostenteiler angemessen berücksichtigt werden und dass bei der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser der Betriebskostenteiler entsprechend angepasst wird. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass Einwohnerinnen und Einwohner in unserem Verbandsgebiet via Abwassergebühren für Kosten aufkommen sollen, welche durch Grosseinleiter verursacht werden. Mit dem vorliegenden Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler sollen die notwendigen Ergänzungen zu den statutarischen Bestimmungen festgelegt werden.

2. Erläuterungen zum Reglements-Entwurf

Zum vorliegenden Reglements-Entwurf können wir Ihnen folgende Erläuterungen machen:

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 5)

Neben dem Verweis auf die Verbandsstatuten wird hier festgehalten, dass die Kostenverteilung jeweils vom Zweckverband an die Verbandsgemeinden erfolgt. Es ist somit Sache der Gemeinden, die Kostenüberwälzung an die Benützer (inkl. Grosseinleiter) zu regeln.

Definitionen (Art. 6 bis 15)

Hier werden verschiedene Fachausdrücke erläutert bzw. definiert.

Investitionskostenteiler (Art. 16 bis 17)

Neben der generellen Methodik, welche sich an den raumplanerischen Daten orientiert, werden hier in den besonderen Bestimmungen einige Festlegungen für Grosseinleiter gemacht. Demnach werden bei den jeweiligen Standortgemeinden allfällige Grosseinleiter entsprechend dem Verschmutzungsfaktor und der daraus umgerechneten Einwohnergleichwerte aufgerechnet. Hierzu folgendes Beispiel:

Grosseinleiter XY leitet jährlich Prozess-Abwasser ein, welches dem Abwasseranfall von 1'500 Einwohnergleichwerten entspricht. Dieser Wert wird nun im Investitionskostenteiler bei der Standortgemeinde separat aufgenommen. Dabei wird bei der entsprechenden Standortgemeinde jeweils eine separate Zeile eingefügt mit Eintrag der entsprechenden Grundstückfläche [ha] und dem entsprechenden Einwohnergleichwert [E]. Mit Verweis auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in dieser Form

derzeit folgende Grosseinleiter im Investitionskostenteiler enthalten: Zone Schwob (Härkingen) und Zone Lüchinger Schmid (Oberbuchsiten).

Betriebskostenteiler (Art. 18 bis 19)

Im Grundsatz werden die Betriebskosten anhand der massgebenden gemeindebezogenen Trockenwetter-Abflussmengen verteilt. Zusätzlich wird hier nun festgelegt, dass bei Grosseinleitern auch der Verschmutzungsfaktor berücksichtigt wird. Hierzu folgendes Beispiel:

*Grosseinleiter XY leitet im Betrachtungsjahr eine Prozess-Abwassermenge von total 50'000 m³ ein und weist dabei einen Verschmutzungsfaktor von 1.2 auf. Bei der Standortgemeinde wird somit der gemessene Trockenwetteranfall (Jahresmittel pro Tag) um folgende Abwassermenge erhöht: Mittlere tägliche Prozess-Abwassermenge * (Verschmutzungsfaktor minus 1); als Beispiel: 50'000 m³/365 * (1.2 - 1) = 27.4 m³.*

Erhebung der Parameter (Art. 20 bis 22)

Hier wird beschrieben, wer für die Erhebung der jeweiligen Parameter zuständig ist.

Inkrafttreten (Art. 23)

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, das vorliegende Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Mit Verweis auf § 7 Abs. 2 der Statuten bedarf es zur Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustimmungen von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

3. Vernehmlassung

Der Vorstand hat am 4. Juni 2024 den Vernehmlassungsentwurf dieses Reglements sämtlichen Verbandsgemeinden vorgelegt und diese zur Stellungnahme eingeladen mit Eingabefrist bis am 20. August 2024. Auf Anfrage einzelner Verbandsgemeinden wurde diese Frist bis am 10. September 2024 verlängert. Während der Vernehmlassungsfrist haben sechs Verbandsgemeinden geantwortet.

Zum vorliegenden Entwurf sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

zu Art. 4:

Im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung sei durch die ARA Gäu eine Vorlage mit den notwendigen Anpassungen der jeweiligen Gemeindereglemente zu Handen der Verbandsgemeinden zu erstellen.

Stellungnahme Vorstand: Der Erlass von Reglementen liegt in der Hoheit der Verbandsgemeinden und es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Reglementierung in den Verbandsgemeinden unterschiedlich ausgestaltet ist. Falls von sämtlichen Verbandsgemeinden erwünscht, kann der Zweckverband hierzu beratend tätig sein.

Entsprechende Anpassungen in kommunalen Reglementen sind aus Sicht des Zweckverbands nur in Standortgemeinden von Grosseinleitern erforderlich. Diesen Gemeinden steht der Zweckverband bei Bedarf beratend zur Verfügung.

zu Art. 6 Abs. 3:

Die zu erhebenden Parameter sind zu definieren.

Stellungnahme Vorstand: Die massgebenden Parameter sind in den Verbandsstatuten (§ 26 Abs. 2) festgelegt. Weiter sind diese im vorliegenden Reglement in Abs. 2 genannt (errechnete Einwohnergleichwerte aus den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen der Verbandsgemeinden).

zu Art. 10 Abs. 1:

Die im Reglement definierten Werte sind nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme Vorstand: Im vorliegenden Reglement wird in Art. 2 auf die entsprechende Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verwiesen. Diese Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018) bildete die Grundlage für die Festlegung der entsprechenden Grenzwerte. Im Weiteren wurde auch die Grösse unserer ARA berücksichtigt, auf welcher derzeit die jährlich anfallende Schmutzabwassermenge (nur Trockenwetterzufluss) rund 1'100'000 m³ beträgt. Weiter entspricht der Gesamtzufluss in die ARA aktuell rund 25'000 bis 30'000 Einwohnergleichwerten (EGW).

- *Zu Abwassermenge > 15'000 m³: Diese Abwassermenge entspricht etwa 1.5% des derzeitigen jährlichen ARA-Zulaufs (nur Trockenwetter). Die Höhe dieses Wertes wurde auf Empfehlung unseres externen Beraters (Hunziker Betatech AG, Winterthur) bestimmt.*
- *Zum Wert besonders starke Verschmutzung (> 1'500 EGW während des Monats der stärksten Belastung): Dieser Wert entspricht etwa 5% der derzeitigen Gesamtbelastung der ARA. Die Höhe dieses Wertes wurde auf Empfehlung unseres externen Beraters (Hunziker Betatech AG, Winterthur) bestimmt.*
- *Laut vorgenannter VSA-Empfehlung gilt ein Betrieb als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht, wenn das Abwasser bezüglich mindestens einem auf der ARA Kosten verursachenden Frachtparameter stärker verschmutzt ist als häusliches Abwasser. Als etablierte Frachtparameter gelten die organische Fracht (CSB), die Feststoffe (GUS), Stickstoff (N_{tot} – NO₃-N) und Phosphor (P). Hier ein Auszug aus der VSA-Empfehlung:*

		Basiswert		
		Fracht pro Einwohner und Jahr ¹	Fracht pro Einwohner und Tag ¹	Konzentration häusliches Abwasser ¹
Abwassermenge	B _H	55.00 m ³ /E*a	151 l/E*d	
CSB (chem. O ₂ -Bedarf)	B _{CSB}	29.20 kg CSB/E*a	80 g CSB/E*d	531 g/m ³
GUS (ges. ungelöste Stoffe)	B _{SS}	14.62 kg GUS/E*a	40 g GUS/E*d	266 g/m ³
Stickstoff (N _{tot} , NO ₃ -N)	B _N	3.65 kg N/E*a	10 g N/E*d	66 g/m ³
Phosphor	B _P	0.58 kg P/E*a	1.6 g P/E*d	11 g/m ³

Tabelle 1:
Basiswerte und häusliche Konzentration

¹ Frachten an CSB, N und P nach Vorklärung (2 h lang abgesetzte Probe), GUS im Rohabwasser (in homogenisierter Probe) nach DWA-A 131

Liegt die Abwasserkonzentration von betrieblichem Abwasser für einen der relevanten Schmutzstoffe über dem Wert der häuslichen Konzentration, so wird der Betrieb als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht oder, bei Vorhandensein eines Frachtanteils > 10 %, als dominanter Einleiter eingeteilt.

- *Bereits heute sind in unserem Verbandsgebiet mehrere Betriebe angesiedelt, welche diese jährliche Abwassermenge überschreiten; das Abwasser all dieser Betriebe weist jedoch eine normale Schmutzfracht auf. Diese Betriebe gelten deshalb nicht als Grosseinleiter.*

zu Art. 11 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Regelung schafft Grosseinleitern nicht Anreize, Abwasser selbst vorzureinigen.

Stellungnahme Vorstand: Bei dieser Eingrenzung geht es primär darum, bei geringfügigen Unterschreitungen des Verschmutzungsgrades (z.B. 0.95) zu vermeiden, dass dann Rückvergütungen geleistet werden müssen. – Dies haben wir insbesondere mit Verweis auf die Schwob AG (Härkingen) aufgenommen, da hier ursprünglich von einem Verschmutzungsgrad von ca. 0.95 (ohne Vorreinigung) gesprochen wurde. Die bisher vorliegenden Messdaten deuten darauf hin, dass der Verschmutzungsgrad eher bei ca. 1.05 bis 1.10 zu liegen kommt.

Der definierte Verschmutzungsfaktor soll flexibler angepasst werden können (vgl. Art. 12 Abs. 2: alle fünf Jahre). Für die Verbandsgemeinden ist es besser, den Verschmutzungsfaktor auf seine Richtigkeit, z.B. alle fünf Jahre wieder überprüfen zu können.

Stellungnahme Vorstand: Bei den in unserem Verbandsgebiet angesiedelten Grosseinleitern werden die entsprechenden Messdaten fortlaufend direkt in das ARA-Leitsystem übermittelt. Anhand dieser Daten ergeben sich Jahresmittelwerte zu Abwassermenge und zu Verschmutzungsgrad. Diese Daten kommen dann gemäss Art. 18 bei der Ermittlung des Betriebs-Kostenteilers zur Anwendung. Allfällige Veränderungen hinsichtlich Abwassermenge oder Verschmutzungsgrad werden somit jährlich angepasst.

zu Art. 12 Abs. 3:

Es fehlt eine Aussage zur Kostenregelung. Denkbar wäre eine Ergänzung, wonach Gemeinden nach deren Ermessen eine Abgabe erheben können.

Stellungnahme Vorstand: In diesem Artikel wird festgelegt, wie Frachtbegrenzungsverträge ausgehandelt bzw. erstellt werden. Bei den bisher in unserem Verbandsgebiet ausgehandelten Verträgen (Schwob AG und Lüchinger+Schmid AG) hat der Verband jeweils zu Beginn der Verhandlungen vereinbart, dass die ARA-seitigen Aufwendungen für externe Beratung sowie interne Aufwendungen direkt von der ARA an den jeweiligen Betrieb in Rechnung gestellt wird. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei aber nicht um eine Gebühr. – Falls eine Gemeinde ihrerseits die Aufwendungen für die Begleitung der Vertragsverhandlungen und den Bewilligungsprozess erheben möchte, steht ihr dies frei (Gebührenhoheit Gemeinde). Weiter besteht die Möglichkeit, entsprechende Kosten in der Baubewilligungsgebühr aufzurechnen.

zu Art. 14:

Die künftige Notwendigkeit des Artikels wird in Frage gestellt. Im Übrigen ist nicht ausreichend geklärt, was konkret Starkverschmutzer bzw. Sonderfälle sind.

Stellungnahme Vorstand: Dieser Artikel wird aktuell nicht benötigt. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der ARA's (z.B. zusätzliche Reinigungsstufen) oder anderer Spezialfälle (vgl. Erläuterungen in VSA-Empfehlung, Kap. 6) wurde dieser Artikel vorsorglich aufgenommen.

zu Art. 17 Abs. 3:

Einerseits wird ausgeführt, dass es Sache der Verbandsgemeinden sei, die Kostenüberwälzung an die Grosseinleiter zu regeln. Andererseits wird nun reglementiert, dass es den Grosseinleitern freistehe, ihre Investitionsbeiträge bereits während der Bauzeit ganz oder in Raten zu begleichen. Mit diesem Absatz wird zu fest in die Gemeindeautonomie eingegriffen.

Stellungnahme Vorstand: Der hiermit formulierte Einwand wird erkannt. Da die Kostenüberwälzung Sache der Gemeinde ist, kann auf diesen Absatz verzichtet werden.

4. Antrag

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung, das vorliegende Reglement für den Investitions- und Betriebskostenteiler zu beschliessen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse


Werner Berger
Präsident

Barbara Ryf
Schreiberin

Zweckverband Abwasserreinigung Gäu



Reglement für den Investitions- und Betriebskostenverteiler

FASSUNG VOM 19.09.2024 zuhanden DV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Definitionen.....	3
2.1	Investitionskosten.....	3
2.2	Betriebskosten	4
2.3	Massgebende Abwassermenge.....	4
2.4	Massgebende Einzugsgebietsgrösse	4
2.5	Grosseinleiter.....	4
2.6	Verschmutzungsfaktor.....	4
2.7	Frachtbegrenzungsverträge.....	5
2.8	Anlagenkontingent	5
2.9	Handhabung von Sonderfällen	5
2.10	Zusätzliche Parameter	6
3.	Investitions-Kostenteiler	6
3.1	Methodik	6
3.2	Besondere Bestimmungen	6
4.	Betriebs-Kostenteiler.....	6
4.1	Methodik	6
4.2	Gesonderte Zulieferungen.....	7
5.	Erhebung der Parameter.....	7
5.1	Abwassermenge	7
5.2	Bauzonenflächen	7
5.3	Starkverschmutzer	7
6.	Inkrafttreten.....	8

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf § 26 bis 28 der Statuten vom 6. November 2008 als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätzlich werden die Investitions- und Betriebskosten der ARA, inkl. Kanalnetz und Sonderbauwerke des Abwasserverbandes Abwasserreinigung Gäu ZAG gemäss dem alljährlich zu beschliessenden Verteilschlüssel laut § 26 bis 28 der Verbandsstatuten an die Verbandsgemeinden weiterbelastet.

Art. 2

Die Herleitung erfolgt nach dem gesetzlich verankerten Verursacherprinzip und berücksichtigt die Vorgaben gemäss der aktuellen Empfehlung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA, 2018).

Art. 3

Für die Berechnung des Kostenteilers ist die ARA-Betriebsleitung zuständig.

Art. 4

Dieses Reglement regelt nur die Kostenverteilung vom Zweckverband an die Verbandsgemeinden. Es ist deren Sache, die Kostenüberwälzung an die Benützer (inkl. Grosseinleiter) zu regeln.

Art. 5

Die Berechnungen für die Kostenteiler werden der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt.

2. Definitionen

2.1 Investitionskosten

Art. 6

- ¹ Als Investitionen werden einmalige Ausgaben definiert, welche eine massgebende Erweiterung, Werterhaltung oder einen Neubau darstellen und deren Nutzen allen Einleitern zusteht, inkl. die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen Rechten. Investitionen sind im Allgemeinen planbar und erhöhen den Wert der Anlage. Gemäss den Grundsätzen der Rechnungslegung in der Jahresrechnung wird die Aktivierungsgrenze für Investitionen im Finanzvermögen bei > CHF 30'000.- (exkl. MWST) festgelegt. Damit fallen auch Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen in diese Kategorie. Die Nettoinvestitionen werden in den Bilanzen des Verbandes im Verwaltungsvermögen aktiviert. Der Umfang und die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in den Statuten geregelt.
- ² Die gemäss Jahresrechnung verbuchten Investitionen werden aufgrund der errechneten Einwohnergleichwerte aus den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen der Verbandsgemeinden verteilt. Die Grundlagedaten des Kostenteilers werden gemäss Art. 28 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Allfällige abwasserrelevante Grosseinleiter werden gesondert erfasst und der Standortgemeinde aufgerechnet.
- ³ Jede Verbandsgemeinde ist für die Erhebung der massgebenden Parameter per Stichtag selbst zuständig. Die Daten werden gemäss des Erhebungsformulars erfasst und mit rechtskräftiger Unterzeichnung dem Sekretariat des Verbandes zugestellt.

2.2 Betriebskosten

Art. 7

- ¹ Die Betriebskosten umfassen die gemäss den Statuten in Art. 27 aufgeführten Kostenstellen für das laufende Betriebsjahr.
- ² Die laut Jahresrechnung verbuchten Kosten werden aufgrund der gemeindebezogenen Abwassermengen bei Trockenwetter verteilt. Allfällige Grosseinleiter werden bei der Standortgemeinde aufgrund des Schmutzfaktors aufgerechnet.

2.3 Massgebende Abwassermenge

Art. 8

- ¹ Der verursachende Betriebs-Kostenanteil der Verbandsgemeinden wird aufgrund der effektiv anfallenden Trockenwetter-Abwassermengen verteilt. Die abfliessenden Meteorwassermengen werden nicht erfasst.
- ² Im Verbandskanalisationsnetz sind entsprechende Online-Messstellen eingerichtet, sodass die Menge für jede Gemeinde separat erfasst werden kann. Aus den erfassten Online-Daten werden monatlich die Trockenwetter-Mengen ausgewertet.
- ³ Als Trockenwettertage gelten Abflusswerte, welche nach mindestens drei niederschlagslosen Tagen anfallen.

2.4 Massgebende Einzugsgebietsgrösse

Art. 9

- ¹ Zur Verteilung der Investitionen auf der ARA (Grossprojekte) werden die Verbandsgemeinden anhand der Raumplanungsdaten eingestuft. Dazu werden die massgebenden Flächen (inkl. Reservezonen) aus den Wohn- und Mischzonen, sowie Arbeitszonen verwendet. Diese Flächen werden mit den spezifischen Einwohnerdichten pro Zone multipliziert. Die Summe aller Einwohnerwerte ergibt die massgebende Verteilgrösse zur Bestimmung des Kostenanteiles.
- ² Allfällige Grosseinleiter werden anhand ihres effektiven Abwasseranfalles, resp. der prognostizierten Kapazitätsgrösse und dem errechneten Verschmutzungsfaktor in Einwohnergleichwerte umgerechnet und der Standortgemeinde aufaddiert.

2.5 Grosseinleiter

Art. 10

- ¹ Als Grosseinleiter mit der Durchführung von regelmässigen Abwasserbeprobungen werden Betriebe bezeichnet, welche gemäss VSA/OKI-Empfehlung 2018 folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Abwassermenge > 15'000 m³/Jahr;
 - b) Besonders starke Verschmutzung und daraus folgender Abwasserbelastung von > 1'500 EGW während des Monats der stärksten Belastung.
- ² Die Starkverschmutzer unterstehen der Selbstdeklarationspflicht und sind für die Messung und Bestimmung der erforderlichen Daten verantwortlich.

2.6 Verschmutzungsfaktor

Art. 11

- ¹ Der Verschmutzungsfaktor wird bei potenziellen Grosseinleitern angewendet. Er stellt den Vergleichswert eines Einleiters in Bezug auf die Normwerte eines Einwohners im Verbandsgebiet dar. Er sagt aus, wievielfach höher die Schmutzfracht eines Einleiters ist, bezogen auf die Normwassermenge von 151 Liter/Einwohner und Tag (resp. 55 m³/E Jahr). Der Verschmutzungsfaktor bildet nur die Zusatzaufwendungen im ARA-Prozess ab

und kann daher nur auf die Kosten des ARA-Betriebs, nicht aber für wesentliche Aufwendungen im Verbandsnetz angewandt werden.

- ² Bezugseinheit zur Umrechnung des Industrieabwassers ist das häusliche Abwasser eines Einwohners mit dem Verschmutzungsfaktor = 1. Diese Einheit umfasst die Vorgaben im VSA/OKI-Berechnungstool.
- ³ Der Verschmutzungsfaktor eines einzelnen Einleiters wird für die Kostenverteilung auf 1 aufgerundet, wenn der errechnete Wert kleiner als 1 ist. Bei Grosseinleitern mit einer wirksamen Vorreinigung (z.B. Flotation, Biologie o.ä.) zur Frachtreduktion kann der Verschmutzungsfaktor auch kleiner 1, jedoch nicht tiefer als 0.8 vereinbart werden.

2.7 Frachtbegrenzungsverträge

Art. 12

- ¹ Mit den Grosseinleitern werden Frachtbegrenzungsverträge abgeschlossen, welche die Einzelheiten der massgebenden Frachten, Mengen, Erfassung, Einstufung und Kontingentseinhaltung regeln.
- ² Die Verträge können alle 5 Jahre auf deren Richtigkeit kontrolliert werden und mit den Grosseinleitern, sofern notwendig angepasst werden.
- ³ Die Frachtbegrenzungsverträge, sowie die Kommunikation, Überwachung und Datenauswertung erfolgen – im Einverständnis der Standortgemeinde - direkt zwischen dem Zweckverband und dem Grosseinleiter.

2.8 Anlagenkontingent

Art. 13

- ¹ Die Kontingente der Verbandsgemeinden bezüglich festgelegtem Ausbauziel werden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (E) jeder Gemeinde, inkl. dem Gewerbe und Industrieanteil (EW) anhand der Raumplanungsdaten definiert. Es können pauschale Zuschläge für Industrie- und Gewerbe erhoben werden. Grosseinleiter werden separat erfasst und aufaddiert.
- ² Das Anlagenkontingent eines Grosseinleiters wird aufgrund der Zusammensetzung seiner Abwasserfrachten bezüglich CSB, Stickstoff, GUS und Phosphor und der Variabilität des Frachtverlaufes (Saisonal, Spitzen) festgelegt.
- ³ Die zahlenmässigen Anlagenkontingente der Verbandsgemeinden und der bekannten Grosseinleiter für das definierte Ausbauziel sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

2.9 Handhabung von Sonderfällen

Art. 14

- ¹ Die Aufwendungen für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern von Starkverschmutzern oder Sonderfällen werden von derjenigen Gemeinde getragen, welche diese Abwässer einleitet.
- ² Starkverschmutzer oder andere Sonderfälle in Bezug zum vorausgesetzten einheitlichen Verteilschlüssel sind zur Selbstdeklaration dem Verband zu melden. Eine Gemeinde oder Verband kann von sich aus die Beurteilung eines Sonderfalls verlangen.
- ³ Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren für die Erfassung der speziell notwendigen Aufwendungen zur Reinigung der Abwässer von Starkverschmutzern oder Sonderfällen müssen dem Verursacherprinzip entsprechen. Sonderfälle werden fallweise eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute durch den Verband geprüft und die Art des Einbezugs in den Verteilschlüssel entschieden.

2.10 Zusätzliche Parameter

Art. 15

- ¹ Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren für die Erfassung und Berücksichtigung von Meteor- und Fremdwasser oder weiterer Einflüsse müssen dem Verursacherprinzip entsprechen.
- ² Diese werden fallweise, eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute und entsprechender Planungsinstrumente (z.B. Verbands-, Gemeinde-GEP), durch den Verband geprüft und über die Art des Einbezugs in den Verteilschlüssel entschieden.

3. Investitions-Kostenteiler

3.1 Methodik

Art. 16

- ¹ Die Investitionskosten werden anhand der aktuell zu erhebenden raumplanerischen Daten (Wohn-, Misch-, Arbeitszonen, bebaute und unbebaute, inkl. Reserven) und den spezifischen Einwohnerdichten pro Fläche und Gemeinde errechnet. Ergänzend werden allfällige Grosseinleiter entsprechend dem Verschmutzungsfaktor und der umgerechneten Einwohnergleichwerte der Standortgemeinde anstelle ihrer Standortfläche aufgerechnet.
- ² Die Investitionsanteile pro Gemeinde ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnergleichwerte zum Total der Einwohnergleichwerte im Verbandsgebiet.

3.2 Besondere Bestimmungen

Art. 17

- ¹ Für Investitionen von erheblichen Ausbauten und Ergänzungen (Grossprojekte) auf der ARA muss der Kostenverteiler für die Grosseinleiter-Beiträge je nach Sachlage individuell beurteilt und allenfalls nach effektiver Belastung (Verursacherprinzip) separat hergeleitet, dokumentiert und ausgeschieden werden. Diese Investitionsbeiträge werden gemäss vertraglicher Vereinbarung den Grosseinleitern via Standortgemeinden direkt in Rechnung gestellt. Der verbleibende Netto-Restinvestitionsanteil wird nach der vorstehenden Methodik (jedoch ohne Grosseinleiter-Anteil) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt und je nach gewählter Finanzierungsart ins Finanzvermögen des Zweckverbandes übertragen.
- ² Massnahmen bei den Grosseinleitern zur Ausgleichung der Abwasserfracht (Elimination von Spitzenbelastungen, Nachausgleich usw.), welche nachweislich zu einer Kostenreduktion auf der ARA führen, können mit einem Abminderungsfaktor bei den Kontingenten berücksichtigt werden.

4. Betriebs-Kostenteiler

4.1 Methodik

Art. 18

- ¹ Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden anhand der massgebenden gemeindebezogenen Trockenwetter-Abwassermengen verteilt. Die massgebenden Abflussmengen der Trockenwettertage werden monatlich aufsummiert. Die über alle Monate anfallende Summe wird durch die Anzahl Trockenwettertage dividiert. Das resultierende Tagesmittel wird zur Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden in der Jahresrechnung verwendet. Der Kostenanteil pro Gemeinde errechnet sich im Verhältnis der aus den Trockenwettertagen ermittelten mittleren Abwassermenge zur entsprechenden Gesamtmenge aller Verbandsgemeinden.

- ² Der Anteil eines Grosseinleiters bestimmt sich durch die erfasste Abwassermenge aus dem Verarbeitungsprozess multipliziert mit dem Verschmutzungsfaktor. Aus den gemessenen Abwassermengen wird der Jahresmittelwert bestimmt. Die Differenzmenge aus dem Produkt «Jahresmittelwert mal (Verschmutzungsfaktor minus 1)» wird der Standortgemeinde aufgerechnet.

4.2 Gesonderte Zulieferungen

Art. 19

Die Kostenverteilung und das Verfahren bei der gesonderten Zulieferung von Material zur Behandlung in der Kläranlage werden in individuellen Vereinbarungen mit den jeweiligen Zulieferern geregelt.

5. Erhebung der Parameter

5.1 Abwassermenge

Art. 20

- ¹ Die verrechnungsrelevante, gemeindebezogene Abwassermenge wird monatlich aus den Online-Daten der Mengensmessstellen ausgewertet und den Gemeinden zugestellt.
- ² Die Abwassermenge der Starkverschmutzer ist getrennt nach häuslichem und industriellem Verbrauch zu messen. Zusätzlich werden die im Frachtvertrag deklarierten Verschmutzungsparameter aus mengenproportionalen Sammelproben bestimmt.

5.2 Bauzonenflächen

Art. 21

- ¹ Die verrechnungsrelevanten Bebauungsflächen (bebaut und unverbaut), getrennt nach Wohn-, Arbeits- und Mischzonen, inkl. Reserveflächen werden nach den Vorgaben des ARP gemäss aktuellem Stand erhoben. Dazu ist das Vorgabeformular des Zweckverbandes zu verwenden.
- ² Die Flächen der Grosseinleiter werden durch die direkt über die Abwassermenge bestimmten Einwohnerwerte ersetzt.

5.3 Starkverschmutzer

Art. 22

- ¹ Die Starkverschmutzer unterstehen der Selbstdklarationspflicht und sind für die Messung und Bestimmung der erforderlichen Daten und Weitergabe an den Verband gemäss vertraglicher Regelung (Abwasservertrag) verantwortlich.
- ² Die Bestimmung des Verschmutzungsfaktors erfolgt gemäss Vorgaben in der VSA-Richtlinie im Anhang C.

6. Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Verabschiedet durch den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung am xx.xx.2024.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu beschlossen am xx.xx.2024.

Präsident

Aktuarin

Werner Berger

Barbara Ryf